

Entwurf 1. Lesung

Energiereglement (EnergieR)

vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 5 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

b e s c h l i e s s t :

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt,

- a) den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser zu fördern,
- b) die Erzeugung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen,
- c) die Bevölkerung über den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser sowie über erneuerbare Energien zu informieren und sie hierfür zu sensibilisieren,
- d) die Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons auf städtischer Ebene zu vollziehen.

² Zu diesen Zwecken werden Förderprogramme durchgeführt oder unterstützt, Information und Beratung angeboten sowie Beiträge ausgerichtet.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Fördermassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Zug.

¹⁾ BGS 740.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

² Sofern für die Stadt Zug von Interesse können auch gemeindeübergreifende Massnahmen gefördert werden.

2. Abschnitt: Fördermassnahmen

§ 3 Förderprogramme

¹ Zur sparsamen und rationellen Nutzung von Energie und Wasser sowie zur Förderung der Erzeugung und der Nutzung erneuerbarer Energien führt die Stadt Zug Förderprogramme durch.

² Die Förderprogramme sind Mehrjahresprogramme. Sie werden mindestens jährlich überprüft und notwendigenfalls angepasst.

³ Die Förderprogramme werden dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

§ 4 Information und Beratung

¹ Die Bevölkerung der Stadt Zug wird über die sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser sowie über erneuerbare Energien informiert.

² Private, Behörden und Amtsstellen erhalten fachliche Beratung auf den Gebieten sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser sowie erneuerbare Energien.

³ Mit den Informations- und Beratungsaufgaben können ausserhalb der Stadtverwaltung stehende Dritte beauftragt werden.

⁴ Die Informations- und Beratungstätigkeit privater Organisationen kann finanziell unterstützt werden.

§ 5 Beiträge

¹ Im Rahmen der Förderprogramme gemäss § 3 können Vorhaben, die eine sparsame und rationelle Energie- oder Wassernutzung ermöglichen oder die erneuerbare Energie erzeugen oder nutzen mit Beiträgen gefördert werden.

² Finanzielle Leistungen können auch an Förderprogramme Dritter ausgerichtet werden.

³ Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Budgetkredits. Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung gestützt auf eine Prioritätenordnung.

⁴ Keine Beiträge erhalten öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Unternehmungen, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden oder an denen die öffentliche Hand massgeblich beteiligt ist.

⁵ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5 % im Jahr.

§ 6 Finanzierung

¹ Die Fördermassnahmen nach diesem Reglement werden über die laufende Rechnung finanziert.

² Zur Finanzierung der Fördermassnahmen werden jährlich CHF 400'000.- in das Budget aufgenommen.

3. Abschnitt: Vollzug

§ 7 Stadtrat

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich der Energiekommission übertragen wird. Er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung der Förderprogramme im Sinne von § 3 dieses Reglements;
- b) Wahl der Mitglieder der Energiekommission sowie des Präsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren;
- c) Aufsicht über die Tätigkeit der Energiekommission.

§ 8 Energiekommission

¹ In der Stadt Zug besteht eine fünf Mitglieder umfassende Energiekommission.

² Die Energiekommission erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung und Antragstellung an den Stadtrat betreffend Förderprogramme nach § 3 dieses Reglements;
- b) Erarbeitung und Umsetzung der Förderprogramme nach § 3 dieses Reglements in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Energie;
- c) Ausrichtung von Beiträgen gemäss § 5 dieses Reglements;
- d) fachliche Beratung von Privaten, Behörden und Amtsstellen.

³ Die Energiekommission erstattet dem Stadtrat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht. Die Berichterstattung umfasst insbesondere die Verwendung der finanziellen Mittel.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005¹⁾ und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und Wasser vom 1. Oktober 2002¹⁾ aufgehoben.

§ 11 Übergangsrecht

¹ Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Beitragsgesuche unterstehen dem neuen Recht.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Rechtsmittelverfahren werden in Anwendung des bisherigen Rechts entschieden, es sei denn, das neue Recht sei für die Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller günstiger als das bisherige.

Zug,

Der Grosse Gemeinderat von Zug

Die Präsidentin:

Der Stadtschreiber:

Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am

Ablauf der Referendumsfrist

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 10, S. 358